

- ENTWURF -

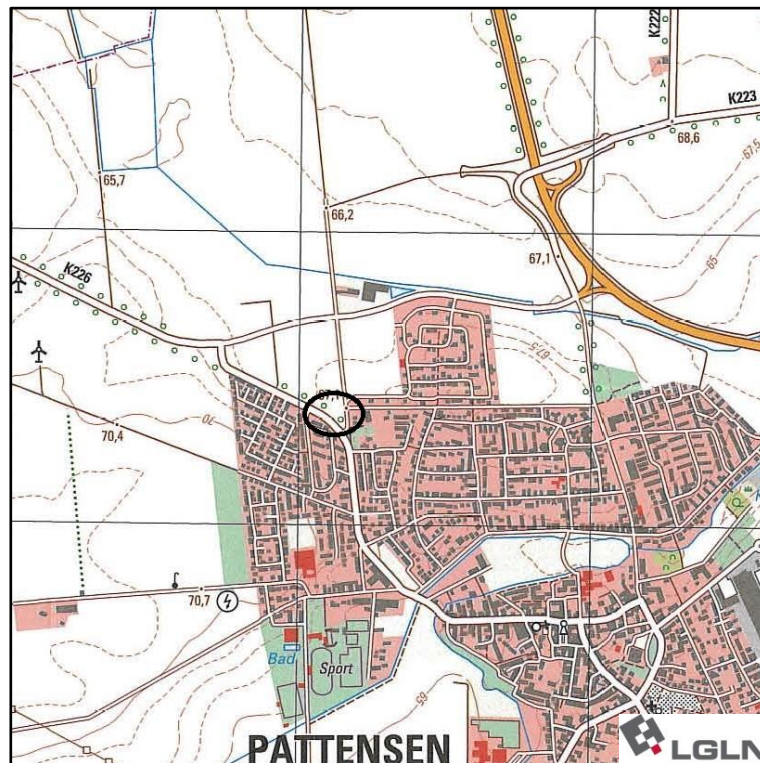
STADT PATTENSEN

REGION HANNOVER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

- 37. ÄNDERUNG -

BEREICH "HIDDESTORFER STRASSE/ECKE PARISER ALLEE"



Topographische Karte

© Iglu 2011

Stand: 07.07.2017

Fassung: Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden
(§§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB))



PLANVERFASSER: **DIPL.-GEOGR.**
 ASKAN LAUTERBACH
 STADTPLANER (AK Nds) UND BERATENDER INGENIEUR

BEARBEITUNG: **M. SC. UMWELTPLANUNG**
 FREIA KENTSCHKE

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57-0

FAX.: 05151 / 60 98 57-4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de

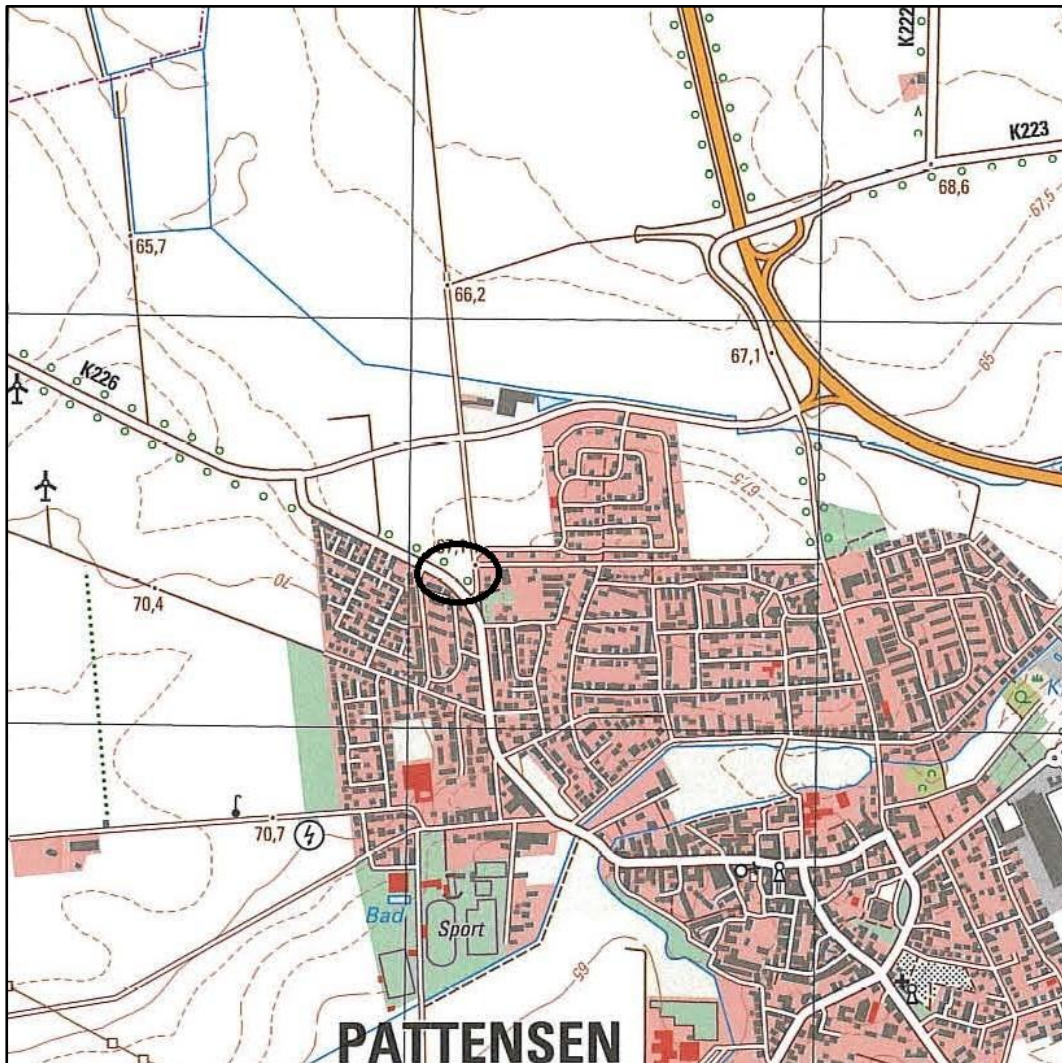
WWW.LAUTERBACH-PLANUNGSBUERO.DE

INHALTSÜBERSICHT:

- I. ÜBERSICHTSKARTE
- II. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN
- III. BEGRÜNDUNG
- IV. UMWELTBERICHT
- V. VERFAHRENSVERMERKE

I. ÜBERSICHTSKARTE

Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Änderungsgebietes



© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), 2011

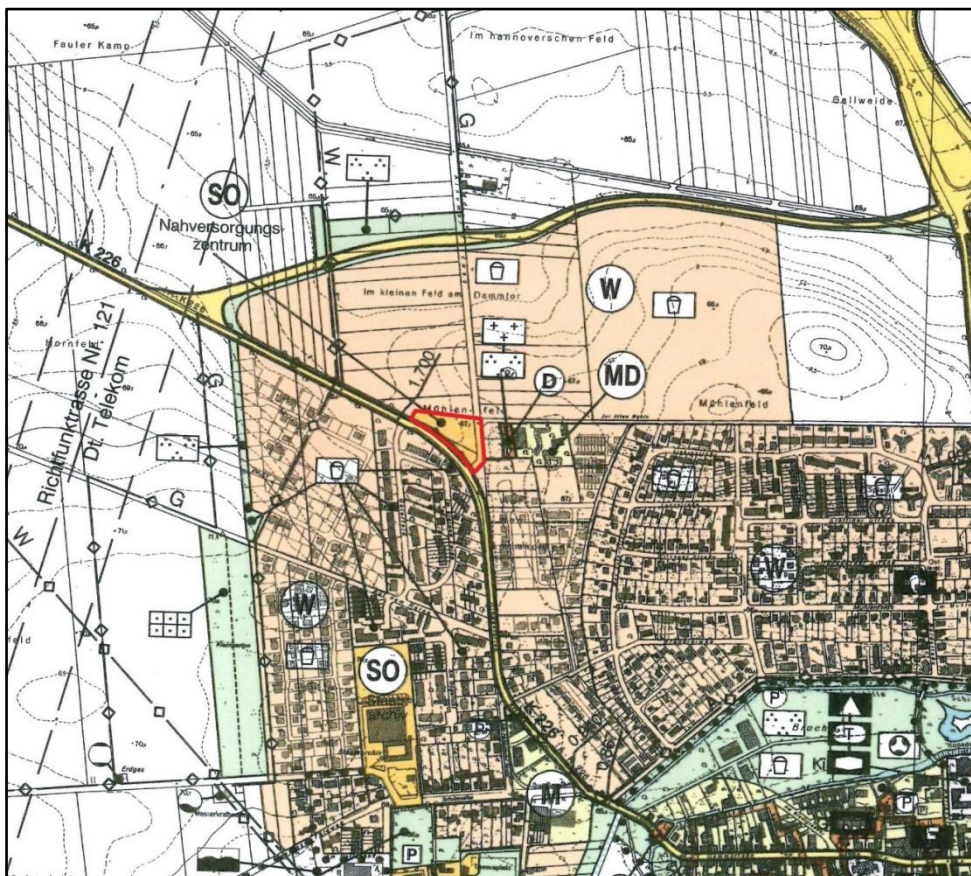
II. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

Rechtsgrundlagen:

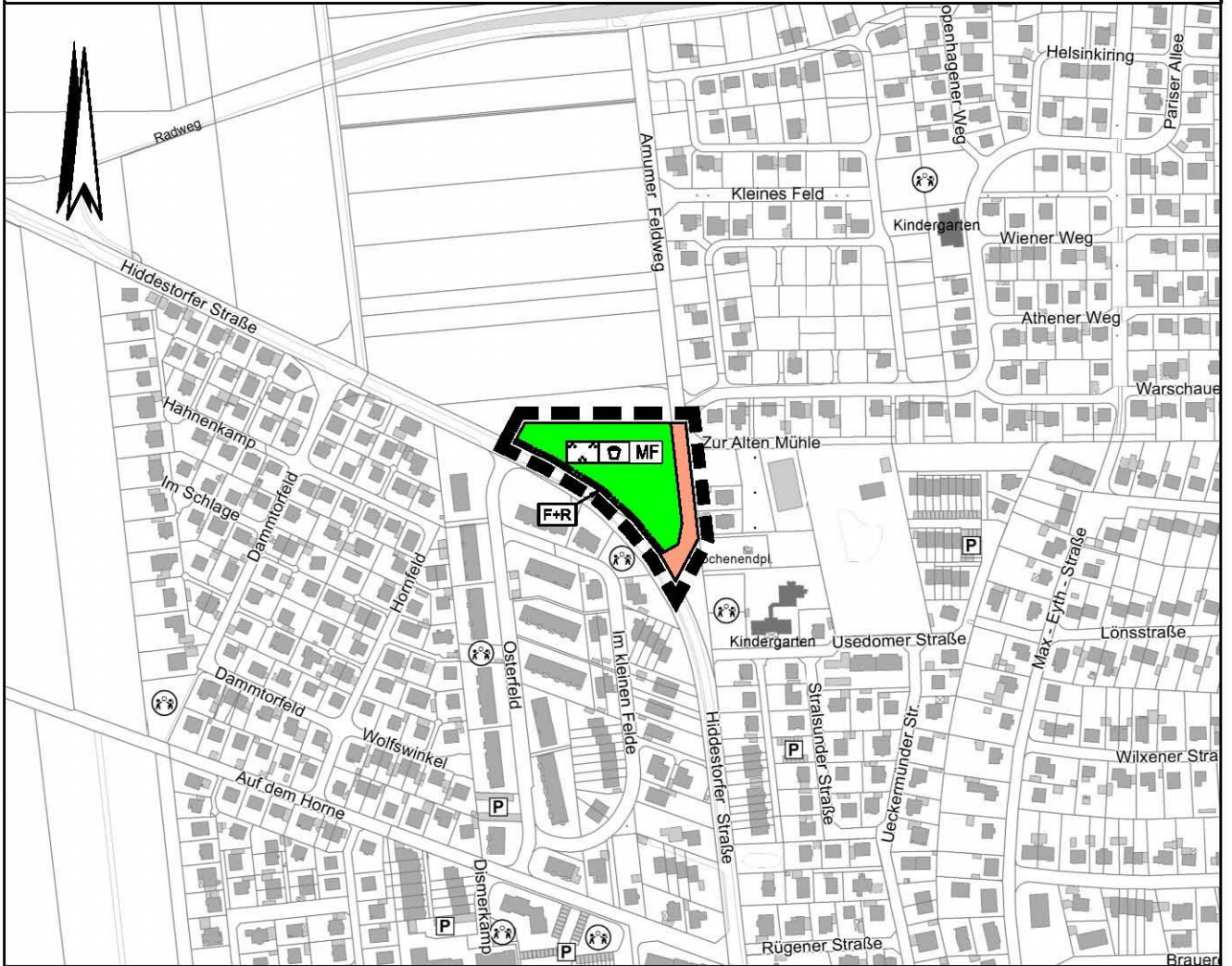
Für die vorliegende 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pattensen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057)

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (M 1 : 10.000 im Original)



Zeichnerische Darstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans



M 1:5000

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

2. Grünflächen



Grünfläche

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Zweckbestimmung: Spielplatz



Zweckbestimmung: Parkanlage

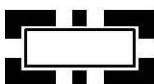


Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft



Fuß- und Radweg

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

III. BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsübersicht:.....	3
1. Vorbemerkungen, Anlass der Planänderung.....	8
2. Ziele der Landes- und Regionalplanung.....	8
3. Lage, Geltungsbereich und Grösse des Änderungsgebietes.....	10
4. Derzeitige Nutzung des Änderungsgebietes	11
5. Ziele und Zwecke der Planänderung.....	11
6. Standortwahl / Alternativen	11
7. Darstellungen der Planänderung.....	12
8. Wesentliche Auswirkungen der Planänderung	12
9. Hinweise	12
10. Flächenbilanz.....	13
11. Verfahrensablauf / Abwägungsvorgang	13

1. VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANÄNDERUNG

Anlass der vorliegenden Planung ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“. In diesem Zuge wird im Änderungsbereich eine Grünfläche entwickelt. Die Grünfläche entsteht in direkter Nachbarschaft zum Wohngebiet "Pattensen-Mitte-Nord" und soll dort zur Aufwertung der Wohnqualität beitragen. Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung dieser Fläche werden mehrere Funktionen angestrebt. Zum einen wird eine Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft hergerichtet. Damit soll ein Kompensationsdefizit, das durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 "Pattensen-Mitte Nord" entsteht, aufgefangen werden. Zum anderen soll die Fläche, dermaßen ausgestaltet werden, dass aus dem Wohngebiet entstehende Bedürfnisse hinsichtlich "Wohngrün" und "Spielen im Grünen", erfüllt werden können. Dieses ist ursächlich für die vorliegende 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pattensen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet derzeit eine „Fläche für ein Sondergebiet als Nahversorgungszentrum“ dar.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

2. ZIELE DER LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Laut **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**, Fassung 2012 mit Änderungen 2017 wurde die Stadt Pattensen nicht als Ober- oder Mittelzentrum festgelegt. Die landesplanerische Zielsetzung ist hier die Durchführung von Maßnahmen, die dazu beitragen, diese Räume (außerhalb von Ober- und Mittelzentren) so zu entwickeln, dass eine ausgewogene Raumstruktur des Landes erreicht wird.

Der beschreibenden Darstellung des LROP sind hinsichtlich des hier verfolgten Planungsziels u.a. die folgenden Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

„3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 ¹Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

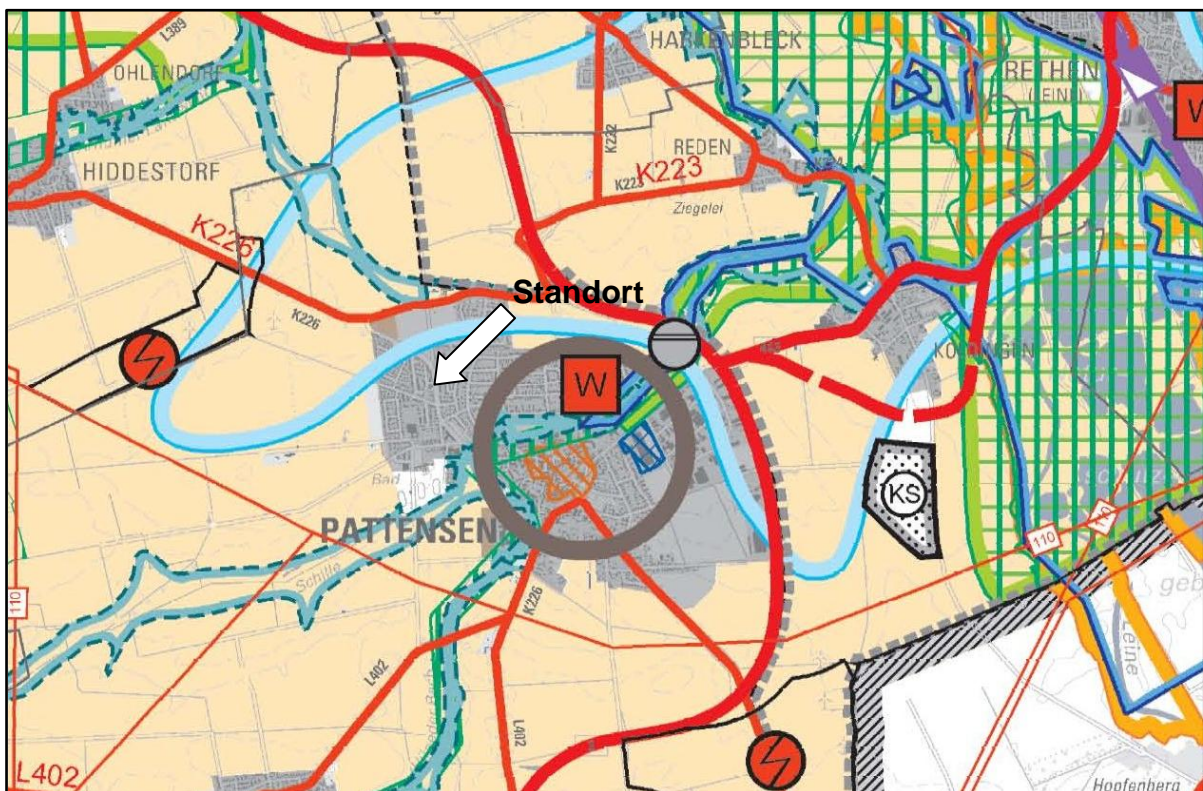
⁴Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln.

⁵Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

[...]

03 ¹Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²**Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen**“ (LROP, Fassung 2012 mit Änderungen 2017, S. 18 f.)

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** der Region Hannover, 2016 stellt ein gesamtträumliches Leitbild für die Region dar. In der zeichnerischen Darstellung ist die Stadt Pattensen als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten" gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich in einem bauleitplanerisch gesicherten Bereich. Nördlich grenzt die Signatur für "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung" an.



Kartenauszug aus dem RROP, Stand: 2016

Zur Freiraumentwicklung ist dem RROP folgendes zu entnehmen:

"Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und der Freiraumnutzung"

3.1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Freiraumentwicklung und Bodenschutz

01 Als Grundlage für eine dauerhafte Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen sollen der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums einschließlich seiner Funktionen gleichrangig zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung berücksichtigt werden.

Als Beitrag zu einem landesweiten Freiraumverbund soll bei der regionalen Freiraumentwicklung auf eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Freiräume sowie auf eine ausgewogene regionale Freiraumstruktur hingewirkt werden.

Bei der Siedlungsentwicklung soll der Erhaltung und der Entwicklung günstiger klimatischer und lufthygienischer Bedingungen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Für die Minderung von thermischen und lufthygienischen Belastungen sollen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung klimaökologische Ausgleichsräume mit Bezug zu belasteten Siedlungsgebieten, einschließlich der Leitbahnen für den Luftaustausch, besonders berücksichtigt werden“ (RROP, 2016, S. 22).

„3.1.2 Natur und Landschaft

01 Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“ (RROP, 2016, S. 23).

3. LAGE, GELTUNGSBEREICH UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSGEBIETES

Das Änderungsgebiet befindet sich im Nordwesten der Stadt Pattensen, und zwar im Bereich "Mühlenfeld". Nördlich schließt sich die Wohnbebauung „Pattensen Mitte-Nord“ an. Das Wohngebiet ist bereits teilweise entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird begrenzt durch die Pariser Allee im Osten, die zukünftige Bebauung an der Lissabonner Straße im Norden und die Hiddestorfer Straße im Süden und Westen.

In allen Richtungen grenzen Wohngebiete an. Östlich des Arnumer Feldwegs befinden sich eine Parkanlage und ein Friedhof.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (siehe Deckblatt) ersichtlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,7 ha.

4. DERZEITIGE NUTZUNG DES ÄNDERUNGSGEBIETES

Der Änderungsbereich wurde ursprünglich intensiv landwirtschaftlich – als Ackerland – genutzt. Derzeit liegt die Fläche brach und unterliegt keiner Nutzung. Das Umfeld umfasst in Richtung Süden, Westen und Osten vorrangig Wohnbauflächen. In Richtung Norden entsteht derzeit ebenfalls Wohnbebauung.

5. ZIELE UND ZWECKE DER PLANÄNDERUNG

Ziel der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine parkähnliche Grünfläche mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten zu schaffen. Die Randbereiche werden zusätzlich als Maßnahmenfläche ausgewiesen. Hierfür wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine dichte Anpflanzung mit standortheimischen Gehölzen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche dient zudem der Erfüllung des durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Pattensen-Mitte Nord“ entstehenden Kompensationsdefizits gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

Die Ziele lauten im Einzelnen:

- Sicherung einer Ausgleichsfläche für die angrenzende Wohnbebauung,
- Umwandlung eines Sondergebietes in eine Grünfläche mit den entsprechenden Zweckbestimmungen „Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft“, „Parkanlage“ sowie „Spielplatz“,
- allgemeine Erhöhung der Grünversorgung mit Aufenthaltsfunktionen für das ausge dehnte Wohngebiet,
- Sicherung der Belange von Natur und Landschaft.

6. STANDORTWAHL / ALTERNATIVEN

Wie eingangs beschrieben, soll durch die vorliegende Planung eine Maßnahmenfläche geschaffen werden, die als Ausgleich für die Wohnbebauung im Norden dienen soll. Des Weiteren soll die Fläche der allgemeinen Grünversorgung dienen. Da die geplanten Nutzungen dieser Fläche dem angrenzenden Wohngebiet zuzuordnen sind, musste auch ein Standort im Nahbereich des Wohngebietes gefunden werden. Im näheren Umfeld steht eine weitere Fläche, die geeignet ist, die oben beschriebenen Funktionen zu erfüllen, nicht zur Verfügung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in Richtung der nördlich angrenzenden freien Landschaft kommt aus raumordnerischen, städtebaulichen und ökologischen Gründen nicht in Betracht.

Daher sind mögliche Standortalternativen nicht vorhanden.

7. DARSTELLUNGEN DER PLANÄNDERUNG

Die aktuellen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan weisen das Änderungsgebiet als „Sondergebiet für ein Nahversorgungszentrum“ aus. Um die o.g. Ziele zu erreichen, wird die Flächendarstellung in eine Grünfläche mit den entsprechenden Zweckbestimmungen „Maßnahmenfläche“ sowie „Spielplatz“ und „Parkanlage“ geändert. Entlang der Hiddestorfer Straße soll die Errichtung eines Fuß- und Radweges planungsrechtlich ermöglicht werden. Das vorhandene Stück Straße der „Pariser Allee“, welches im derzeitigen Sondergebiet liegt, wird den Wohnbauflächen zugeordnet.

8. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

Natur und Landschaft

Durch die Änderung der Darstellung von "Sondergebiet" in "Grünfläche" wird an dieser Stelle eine Rücknahme planungsrechtlich vorhandener Bauflächen zu Gunsten von Flächen, die der Natur und Landschaft dienen, vorbereitet. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft positiv zu beurteilen. Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes ausgelöst.

9. HINWEISE

Archäologie / Bodenfunde

Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodendenkmäler oder Hinweise auf Bodendenkmäler gefunden werden, so sind diese gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) der Stadt Pattensen oder der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind für vier Werktage in unverändertem Zustand zu belassen und vor Fremdeinwirkung zu schützen.

Altlasten , Kampfmittel

Altlasten, bzw. Bodenkontaminationen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hannover - zu benachrichtigen.

Artenschutz

Sollten im Zuge der detaillierten Planung und Umsetzung der Gestaltung der Grünfläche Hinweise auf Feldhamster eingehen, ist darauf zu reagieren und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

10. FLÄCHENBILANZ

Art der Nutzung	Fläche in m ²	Fläche in ha	Flächenanteil in %
Wohnbaufläche	1.263	0,1	17,7%
Grünfläche	5.892	0,6	82,3%
davon vorgesehen für Fuß- und Radweg	670	0,07	9,4%
Gesamtfläche/Geltungsbereich	7.155	0,7	100,0%

11. VERFAHRENSABLAUF / ABWÄGUNGSVORGANG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 23.09.2016 bis zum 27.10.2016 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 23.09.2016 und einer Frist bis zum 27.10.2016 stattgefunden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie Behandlung im Rahmen der Abwägung sind dem separaten Abwägungsdokument zu entnehmen.

TEIL IV: UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	15
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele	15
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung	15
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	17
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	17
2.1.1	Schutzgut Mensch	17
2.1.2	Schutzgut Tiere	18
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	20
2.1.4	Schutzgut Boden	20
2.1.5	Schutzgut Wasser	21
2.1.6	Schutzgut Klima	21
2.1.7	Schutzgut Landschaft	22
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.2	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes	23
2.3	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	23
2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	24
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	25
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	25
3.2	Umweltmonitoring	25
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Pattensen, Region Hannover. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird begrenzt durch die Pariser Allee im Osten, die Bebauung an der Lissabonner Straße im Norden und der Hiddestorfer Straße im Süden und Westen. Ringsherum grenzen Wohngebiete an.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Übersichtskarte (siehe Deckblatt) ersichtlich.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,7 ha.

Ziel der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine parkähnliche Grünfläche mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten zu schaffen. Die Randbereiche werden zusätzlich als Maßnahmenfläche ausgewiesen. Hierfür wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine dichte Anpflanzung mit standortheimischen Gehölzen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche dient zudem der Erfüllung des durch die 1. Änderung und Erweiterung entstehenden Kompensationsdefizits gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung

Fachgesetze

Für das Änderungsverfahren sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017, S. 1057) geändert worden ist und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), sowie das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. Nr. 6 vom 26.02.2010, S. 104), beachtlich.

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

§ 1 Abs.5 Satz 2 BauGB:

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und

zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten.

§ 1a Abs. 5 BauGB:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Auszüge):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen - auch in Verantwortung für die künftigen Generationen - im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Ansätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung einer Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Park“ und „Spielplatz“ sowie „Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft“ in Pattensen Mitte-Nord eingeleitet. Zudem wird entlang der Hiddestorfer Straße die Errichtung eines Fuß- und Radweges planungsrechtlich ermöglicht.

Durch die Nutzung einer intensiv genutzten Ackerfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt ist, kommt es durch den Eingriff zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche.

Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist dabei von besonderer Bedeutung.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover, Stand: 2016
- Landschaftsrahmenplan der Region Hannover, Stand 2013
- Stadt Pattensen: „Klimaschutzkonzept für die Stadt Pattensen“, Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH, Hannover 2013

Die Stadt Pattensen übernimmt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm die Funktion eines Grundzentrums mit der Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten". Das Plangebiet befindet sich in einem bauleitplanerisch gesicherten Bereich und grenzt an ein "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung".

Aus den naturschutzfachlichen Planungen ist zu entnehmen, dass das Planungsgebiet nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlich geschützten Bereiches ist.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Von der Planung ist eine Fläche betroffen, die von Wohngebieten umgeben ist und gemäß des wirksamen Flächennutzungsplans der Nahversorgung dienen soll.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover wird der Bereich als "Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung" bezeichnet.

Die Fläche selbst stellt sich derzeit als brach liegende Ackerfläche dar, die von außen über die Pariser Allee und die Hiddestorfer Straße einsehbar ist. Für die angrenzende Wohnbevölkerung hat sie lediglich eine Bedeutung als sichtbare Freifläche. Besondere Freiflächenqualitäten für die Wohnbevölkerung weist die Fläche nicht auf.

Bewertung

Die Fläche hat keine wesentliche Bedeutung als Freifläche. Da sie durch die Flächennutzungsplanänderung von einem Sondergebiet in eine Grünfläche umgewandelt wird, erfolgt eine Aufwertung dieses Bereiches für die angrenzenden Anlieger.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche, die derzeit nicht genutzt wird. Diese Fläche konnte bis vor kurzem nur speziellen Tierarten einen Lebensraum bieten.

Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb eines Hamsterverbreitungsgebietes und der gegebenen Eignung ist hier mit einem Vorkommen von Hamstern zu rechnen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*):

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Pattensen-Mitte – Nord“ wurde ein Artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (Juni 2012), nach dem im Gebiet 6 Hamsterreviere festgestellt wurden. Daher muss auch das gesamte Änderungsgebiet als vom Feldhamster besiedelt angesehen werden.

Bei dem Feldhamster handelt es sich um eine Art, die gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt ist. Zudem wird der Feldhamster in der Roten-Liste von Niedersachsen in der Kategorie 2 (stark gefährdet) geführt. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingeschätzt. In der Roten Liste der gefährdeten Wirbeltiere Deutschlands wurde der Feldhamster im Jahr 2009 sogar aus der Kategorie „stark gefährdet“ in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ eingeordnet. In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist der Feldhamster nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz bereits ausgestorben. In Nordrhein-Westfalen ist der letzte bekannte Bestand auf 6 Baue geschrumpft, das Land hat im Februar 2016 Vorbereitungen für eine Zoo-Nachzucht in den Niederlanden getroffen.

Im FFH-Bericht 2013 wird der Erhaltungszustand des Feldhamsters in der atlantischen biogeographischen Region in allen Punkten (Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten, Gesamtbewertung) bundesweit als schlecht beurteilt. Als Trend wird »sich verschlechternd« angegeben. Niedersachsen hat für den Feldhamster eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft (vgl. "Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen", Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). Dementsprechend sorgfältig muss mit dem festgestellten Bestand umgegangen werden.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung kommt es lediglich im Randbereich

dieser im Jahr 2012 (Jahr der Erhebung) insgesamt relativ dünn besiedelten Fläche zu einer Änderung der Nutzung. Beim Anlegen einer Grünfläche verliert der Feldhamster zwar einen möglichen Lebensraum, da er relativ streng an die Nutzung "Acker" gebunden ist. Die Auswirkungen einer Grünfläche sind jedoch anders zu beurteilen, als eine mögliche Baufläche. Es kommt zu keiner Bodenversiegelung und ein Totalverlust von Lebensraum wird vermieden. Insofern wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Population des Hamstervorkommens ausgegangen. Im Rahmen der parallel durchgeführten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 wird näher auf diese Problematik eingegangen, da das Wohngebiet auf der gesamten Ackerfläche entwickelt wird und damit ein Konflikt mit dem Hamsterlebensraum ausgelöst wird.

Eine weitere Art der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft mit besonderer Schutzbedürftigkeit könnte hier ein Vorkommen aufweisen. Dabei handelt es sich um die Feldlerche.

Feldlerche:

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine gemäß BNatSchG besonders geschützte Vogelart, die in Niedersachsen bei ungünstigem Erhaltungszustand als gefährdet gilt. Als großflächiger Acker ist das Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum geeignet. Allerdings ist der Ackerschlag hier schon im Süden, Osten und Westen mit Wohnbebauung und von Norden durch derzeit entstehende Bebauung umgeben. Es handelt sich hier nicht um eine freie, unverstellte Landschaft, wie sie von der Feldlerche bevorzugt wird. Es ist deshalb eher unwahrscheinlich, dass Brutplätze der Feldlerche betroffen sind, zumal diese Flächennutzungsplanänderung lediglich einen Randbereich einer größeren Ackerflur in Anspruch nimmt. Es wird deshalb von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung einer möglichen lokalen Population ausgegangen.

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Stand: Entwurf 2013) wird der Bereich als „Biotoptyp mit geringer Bedeutung“ bezeichnet. Eine besondere Bedeutung für den Artenschutz wird nicht herausgestellt.

Bewertung

Durch die ökologische Aufwertung der Fläche sollten keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der auf die freie Feldflur angewiesenen Arten Feldhamster und Feldlerche wird im Zusammenhang mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Es handelt sich überwiegend um eine brach liegende Ackerfläche. Am Straßenrand befinden sich einige Gehölze.

Es haben sich keine Hinweise auf seltene oder besonders schutzbedürftige Pflanzenarten ergeben. Die angetroffenen Pflanzengesellschaften am Rand der Ackerfläche sind nicht auf besondere Standortverhältnisse angewiesen.

Bewertung

Durch die Änderung von einem Sondergebiet in eine Grünfläche wird die Fläche mit neuen Gehölzen aufgewertet. Bestehende Gehölze können erhalten werden. Es ergibt sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

2.1.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region " Calenberger Lössbörde", und zwar in der Untereinheit "Pattenser Ebene". Aufgrund ihrer geschlossenen, fruchtbaren Lössdecke wird die Börde in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzt – und dies schon seit Jahrhunderten. Heute werden vor allem Zuckerrüben, Gemüse, Getreide, zunehmend auch Energie-Mais angebaut.

Vorherrschende Bodentypen sind Pseudogley-Pararaunerden. Es handelt sich um fruchtbare Böden mit sehr hohem ackerbaulichen Ertragspotenzial. Dementsprechend handelt es sich bei den Böden um Bereiche mit besonderer Schutzwürdigkeit im Hinblick auf das mit einem im landesweiten Vergleich hohen bis äußerst hohen Ertragspotenzial.

Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf besondere Werte des betroffenen Bodens im Sinne von kulturhistorisch bedeutsamen Böden, Böden mit hohem Natürlichkeitsgrad usw. (Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Kartenserie Boden, Themenkarte „Suchräume für schutzwürdige Böden“).

In der ingenieurgeologischen Karte des o.g. Kartenservers wird eine mittlere Tragfähigkeit des Baugrundes genannt. Auf eine meist steife Konsistenz, mit den Eigenschaften „mittel bis sehr frostempfindlich“, wird hingewiesen.

Bewertung

Es besteht auf Grund der Flächennutzungsänderung keine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Durch die Änderung in eine Grünfläche, die u.a. als Maßnahmenfläche genutzt werden soll, erfolgt für diese Fläche sogar eine Aufwertung.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es liegen keine grundwasserbeeinflussten Böden vor. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 101 - 150 mm/a mittel bis gering bei hohem Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Das Grundwasser steht bei ca. 60 m bis 65 m an. Bei mittleren Geländehöhen von 67,1 m beträgt der Grundwasserflurabstand 2,1 m im Minimum (Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Kartenserie Hydrogeologie“).

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm grenzt das Änderungsgebietes an ein "Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung" an.

Oberflächengewässer:

Von der Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Bewertung

Die vorherige intensive Landwirtschaft mit dem entsprechenden Dünger- und Pestizideinsatz ist als Vorbelastung anzusehen. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser ist die Änderung des Flächennutzungsplanes als Verbesserung zu bewerten.

2.1.6 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördenbereich“ mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen. Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage in einem großen Wohngebiet. Dementsprechend ist das Klima durchaus als Stadtklima zu bewerten. Durch die landwirtschaftliche Nutzung produziert die Fläche Kaltluft. Aufgrund des Reliefs ist die Austauschfunktion und damit die Wirkung auf die angrenzende Bebauung jedoch gering. Da zudem davon ausgegangen werden kann, dass die Überwärmungstendenz von Ortslagen mit Einzel- und Reihenhausbebauungen gering ist, ist die klimaökologische Funktion der Fläche zu vernachlässigen.

Bewertung

Die Realisierung der Planung hat die Inanspruchnahme von Freilandklimatopen zur Folge. Aufgrund der Anpflanzung von Gehölzen erfolgt eine Verbesserung der Frischluftproduktion. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Eine Beeinflussung der Luftqualität ist nicht abzusehen. Erhebliche Auswirkungen auf die

Flächennutzungsplan - 37. Änderung -, Stadt Pattensen, Bereich „Hiddestorfer Straße/Ecke Pariser Allee“

Umweltbericht - ENTWURF

örtlichen luftklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 1f BNatSchG, § 1 BImSchG).

Die Klimaschutznovelle des BauGB vom 30.07.2011 fordert die Kommunen dazu auf, im Rahmen der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu fördern. Diese Novelle zielt darauf ab, den negativen Folgen des globalen Klimawandels vorzubeugen. Um den Klimawandel zu verlangsamen, muss die Produktion von Treibhausgasen (hier vereinfacht als CO₂-Emissionen zusammengefasst) gebremst werden. Dementsprechend sollten vor jeder Baumaßnahme Einsparpotentiale für CO₂-Emissionen geprüft werden.

Durch die geplante Umnutzung wird voraussichtlich eine Verbesserung der CO₂-Emissionen auf dieser Fläche erfolgen. Ausgleichspflanzungen können zur CO₂-Minderung herangezogen werden. So kann z.B. bei einem Laubwald mit einem Alter unter 20 Jahren von einer CO₂-Minderung von 10 t CO₂/ha/a ausgegangen werden.¹

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Der Bereich des Untersuchungsgebietes gehört zum Naturraum „Calenberger Lössbörde“ der Region „Pattenser Ebene“. Diese ist durch das insgesamt wenig bewegte Relief gekennzeichnet. Die fruchtbaren Böden werden hier fast ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Diese naturräumlichen Grundlagen spiegeln sich im Landschaftsbild wieder. Großflächige Ackerlandschaften prägen das Landschaftsbild. Gehölze kommen im Wesentlichen in den feuchten Niederungen (z.B. am "Fuchsbach") und entlang der Verkehrswege vor. Die Ortschaften sind meistens alt und historisch gewachsen.

Der von der Planung direkt betroffene Bereich ist geprägt durch die Lage zu angrenzenden Siedlungsgebieten und der Hiddestorfer Straße im Südwesten.

Gemäß Landschaftsrahmenplan der Region Hannover hat das Gebiet keine besondere Bedeutung im Hinblick auf Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Bewertung

Die Änderungsfläche hat derzeit keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Durch die Entwicklung einer Grünfläche mit standortheimischen Gehölzen erfolgt eine Aufwertung der Fläche.

¹ Fundstelle: Johann Heinrich von Thünen-Institut: „Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor“, Sonderheft 361, 2012

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

2.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Das Plangebiet wird durch die Änderung von einem Sondergebiet in eine Grünfläche hinsichtlich der Schutzgüter aufgewertet. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und des relativ geringen Eingriffsumfanges sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als unerheblich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

2.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Grünfläche für das angrenzend entstehende Wohngebiet genutzt wird. Die Fläche wird zum Teil dazu verwendet, ein durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 entstandenes Kompensationsdefizit auszugleichen. Der übrige Bereich soll als Grünfläche mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten für das angrenzende Wohngebiet hergerichtet werden. Entlang der Hiddestorfer Straße soll ein Fuß- und Radweg weitergeführt werden.

Aufgrund der Vorbelastungen, der Lage und der vorgefundenen Biotoptypen kann bei der Entwicklung der Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Landschaft von einer positiven Entwicklungen ausgegangen werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die momentane Nutzung der Fläche vermutlich beibehalten. Ausgleichsflächen für das Wohngebiet müssten dann auf anderen Flächen gesucht werden.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover werden keine besonderen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genannt.

Vermeidung/Verringerung

Im Rahmen dieser Planung wird eine mögliche Baufläche in eine Grünfläche umgewandelt. Dadurch werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft eingeleitet. Insofern werden Eingriffe durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes von vornherein vermieden.

Ausgleich

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 158 entsteht ein Kompensationsdefizit gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan. Das Defizit soll auf dieser Fläche ausgeglichen werden. Nähere Ausführungen dazu sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Unabhängig von der Eingriffsregelung müssen die Vorgaben des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG beachtet werden (siehe auch Pkt. 2.1.2 „Schutzgut Tiere“).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie eingangs beschrieben, soll durch die vorliegende Planung eine Grünfläche mit verschiedenen Funktionen (Fläche mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten sowie Maßnahmen für Natur und Landschaft) geschaffen werden. Da die geplanten Nutzungen dieser Fläche dem angrenzenden Wohngebiet zuzuordnen sind, musste auch ein Standort im Nahbereich des Wohngebietes gefunden werden. Im näheren Umfeld steht keine weitere Fläche, die geeignet ist die oben beschriebenen Funktionen zu erfüllen, zur Verfügung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in Richtung der nördlich angrenzenden freien Landschaft kommt aus raumordnerischen, städtebaulichen und ökologischen Gründen nicht in Betracht.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret abgearbeitet. Dementsprechend wird das dazu verwendete Verfahren auch erst im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

3.2 Umweltmonitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Spezielle Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Auf der Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung werden keine speziellen Monitoringmaßnahmen notwendig.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pattensen wird die Ausweisung einer Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“, „Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft“ und „Spielplatz“ planungsrechtlich vorbereitet. Im Umweltbericht wurde die Planung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet.

Die Grünfläche soll parkähnlich mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten hergerichtet werden. Die Randbereiche werden zusätzlich als Maßnahmenfläche ausgewiesen. Hierfür wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine dichte Anpflanzung mit standortheimischen Gehölzen festgesetzt. Die Maßnahmenfläche dient zudem der Erfüllung des durch die 1. Änderung und Erweiterung entstehenden Kompensationsdefizits gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Hinblick auf Natur und Landschaft insgesamt eher von einer Aufwertung ausgegangen. Es werden keine Eingriffe ausgelöst, die spezielle Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen würden.



Der Rat der Stadt Pattensen hat die vorliegende Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Pattensen, den

.....
Bürgermeisterin